

cubinat" belege. Mit Recht fügte der Bischof bei, diese Darlegung der Sache werde aber nur für jene Orte zutreffen, wo das tridentinische Decret „Tametsi“ gelte. Wer an solchen Orten ohne Beobachtung der unter Strafe der Nullität und Androhung der Inabilität der Contrahenten vorgeschriebenen Form zu einer ehelichen Verbindung zu schreiten wage, dessen Ehe könne unmöglich den Namen eines matrimonium nullum (scil. impedimento clandestinitatis) verdienen; sie sei vielmehr nullum matrimonium. Der Präfect der Congregation, Cardinal Caterini, bestellte, ehe vor die Frage zur Entscheidung gelangte, den Dominicaner Zigliara, den Kapuziner Gabriel de Barceno und den Barnabiten Graniello (sämtlich gewandte Theologen und Canonisten) als Consultoren in der Frage, ob die Civilehe, sei es als Verlöbnis oder als nichtconsummierte Clandestinehe das imped. publicae hon. bewirken. Die Ergebnisse der eingehendst gepflogenen Untersuchungen (S. Archiv f. kath. R. Recht B. 42. S. 431—446) stellte der Secretär der Congr. Conc. unter Angabe der Gründe und Gegengründe in einem sogenannten Discursus zusammen (Archiv f. R. R. B. 43. S. 25—43) und gab sein Urtheil dahin ab: matrimonium civile non est aequiparandum sponsalibus, neque est matrimonium clandestinum, at vero si esset matrimonium clandestinum, nihilominus ex eo oriretur impedimentum publicae honestatis.⁴ Am 13. März 1879 gelangte die Anfrage des Bischofs von Nola zur Entscheidung. Sie lautet: „An actus qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum justitiae publicae honestatis? Negative, facto verbo cum Sanctissimo, ut id decernere et declarare dignetur per decretum generale.“ In der Audienz vom 17. März nahm der Papst den Bericht des Secretärs der Congr. Conc. über die vorstehende Entscheidung entgegen und ertheilte denselben seine Bestätigung. Dadurch hat die früher so lebhaft ventilierte und von den meisten Canonisten und Moralisten in entgegengesetztem Sinne entschiedene Controversfrage ihre endgiltige Erledigung gefunden.

Scheyern (Bayern).

P. Bernhard Schmid O. S. B.

VI. (Wichtige Entscheidung für Angehörige geistlicher Congregationen mit einfachen Gelübden.) Aus besonderer Fürsorge Gottes ist die Zahl von religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden in letzter Zeit sehr angewachsen und mannigfaltig ist der Nutzen, der hieraus für die Kirche Gottes entstanden ist; es konnte dabei aber auch kaum fehlen, dass insbesondere der Austritt solcher Congregations-Angehöriger und ihr Rücktritt in ihre zuständige Diöcese mit manchen Unzukünftlichkeiten verbunden war, umso mehr als die immer zunehmende Verarmung mancher Kirchen die Bischöfe verhinderte, für den Unterhalt solch „säcularisierter“ Ordensleute entsprechend Sorge zu treffen.

Darum ließen von Seiten der Bischöfe wiederholt dringliche Bitten um geeignete Abhilfe beim heiligen Stuhle ein. Leo XIII. übertrug die Angelegenheit der Congregatio Episcoporum et Regulare und approbierte und bekräftigte am 23. September 1892 das Decret der genannten Congregation vom 29. August 1892. Das Decret enthält folgende Bestimmungen:

a) Betreff Ordination. Die 1^o. in voller Rechtskraft bleibenden Bestimmungen Pius V. vom 14. October 1568 („Romanus Pontifex“ beginnend) und Pius IX. vom 12. Juni 1858, wonach den Vorständen geistlicher Orden (Regularen) verboten ist, ihren Novizen oder Professen einfacher dreijähriger Gelübde die Dismissorialien zu ertheilen und auf den Titel der Armut hin die höheren Weihen zu empfangen, werden auch auf die Congregationen mit einfachen Gelübden in der Art ausgedehnt, dass die Vorstände dieser Congregationen (mit einfachen Gelübden) ihren Untergebenen auf den Titel der „mensa communis“ oder „missionum“ nur dann die Dismissorialien für die höheren Weihen geben dürfen, wenn dieselben, allerdings einfache, aber doch lebenslängliche Gelübde abgelegt haben und der betreffenden Congregation ständig einverleibt sind, oder wenn sie wenigstens schon drei Jahre in den zeitweiligen Gelübden zugebracht haben, falls es sich um Congregationen handelt, welche die lebenslängliche Gelübdeablegung über ein Triennium hinausschieben.

2^o. Darum soll im allgemeinen in Zukunft von der Forderung der feierlichen Profess oder (bei Congregationen) des absolvierten Trienniums in den einfachen Gelübden (zum Behufe des Empfanges der höheren Weihen) nicht dispensiert werden; erfordern die Umstände eine Ausnahme, so ist vom apostolischen Stuhl Dispense zu erbitten, dass die feierlichen Gelübde vor Ablauf dreier Jahre abgelegt werden dürfen oder dass ein Congregations-Angehöriger die lebenslänglichen Gelübde ablege vor der in der Congregation für gewöhnlich festgesetzten Zeit.

3^o. Ordenspersonen (sowohl mit feierlichen als auch einfachen Gelübden) dürfen von den Bischöfen nicht geweiht werden, wenn sie nicht außer den gewöhnlichen kirchlichen Erfordernissen ein Zeugnis beibringen, dass sie nebst den vorbereitenden Studien für das Subdiaconat wenigstens ein Jahr, für das Diaconat zwei Jahre, für das Presbyterat drei Jahre Theologie studiert haben.

b) Betreff Ausstritt. Was Regular-Oberen zu beobachten haben bei Ausscheidung ihrer Ordensmitglieder, das gilt in Zukunft auch für die Vorstände von Instituten mit einfachen Gelübden, wenn es sich handelt um Ausschluss eines Untergebenen, der lebenslängliche (allerdings einfache) Gelübde abgelegt hat oder durch zeitweilige Gelübde gebunden ist und zugleich in den höheren Weihen steht: 1^o. Niemand kann nämlich entlassen werden, als wegen einer schweren, äußerlich vorliegenden und öffent-

lichen Schuld und wenn überdies der Schuldige sich als unverbesserlich erwiesen hat; damit aber jemand als wirklich unverbesserlich gelten könne, muss der Vorgesetzte eine dreifache, zu verschiedenen Zeiten statthabende Ermahnung und Rüge vorausschicken. 2^o. Hat dieselbe keinen Erfolg, so ist das Processtverfahren einzuleiten, das Ergebnis derselben ist dem Angeklagten vorzulegen und demselben entsprechende Zeit zu gewähren, um sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Genossen desselben Instituts seine Vertheidigung zu führen; unterlässt der Angeklagte dieses, so muss der Vorgesetzte oder das betreffende Tribunal einen Vertheidiger (eigenen Congregations-Angehörigen) aufstellen. 3^o. Hierauf kann der Vorstand mit seinem Rath das Urtheil der Entlassung aussprechen; dasselbe hat aber keine Wirkung, wenn der Verurtheilte in gehöriger Weise vom Urtheil an die Congregatio Episcoporum et Regularium appelliert, bis diese das endgiltige Urtheil gesprochen. 4^o. Kann aus schwerwiegenden Gründen der Processt in der angegebenen Weise nicht geführt werden, so ist um Dispens an die besagte Congregation zu recurrieren.

c) Stellung der also entlassenen oder freiwillig austretenden Ordenspersonen. 1^o. Ausgestoßene oder entlassene Ordensleute (mit feierlichen oder einfachen, aber lebenslänglichen oder zeitweiligen Gelübden und zugleich höheren Weihen) sind für immer suspendiert, bis diese Verfügung vom heiligen Stuhle aufgehoben wird und überdies die Entlassenen einen Bischof gefunden, der sie aufnimmt, und einen Tischtitel, von dem sie leben können. 2^o. Wer in den höheren Weihen steht und durch einfache Gelübbe gebunden ist (mögen dieselben lebenslängliche oder zeitweilige sein) und vom heiligen Stuhl den Austritt freiwillig erbeten und erlangt hat, oder in anderer Weise aus apostolischem Privileg der eben genannten Gelübbe entbunden ist, darf das Kloster nicht verlassen, bis er einen Bischof gefunden, der ihn aufnimmt, und einen entsprechenden Tischtitel; widrigenfalls bleibt der Betreffende von der Ausübung der heiligen Weihen suspendiert.

Salzburg.

Professor Dr. Michael Hofmann.

VII. (Geschließung der Gendarmen.) Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall stellt ein Seelsorger folgende Anfragen:

a) Wo hat ein Gendarm, der sich mit einer Civilbraut verhelichen will, das Brautexamen zu machen? Antwort: Gendarmen unterstehen der militär-geistlichen Jurisdiction; ihr parochus proprius für Cheangelegenheiten ist daher der Militär-Pfarrer, in dessen Amts-bereich die Betreffenden in Dienstleistung stehen, und bei ihm haben sie das Brautexamen zu machen; und zwar auch dann, wenn die Braut dem Civilstand angehört; die Regel: „Ubi sponsa, ibi sponsalia“ erleidet da eine Ausnahme.